

**Satzung des Vereins  
Mobiles Badenhausen e. V.**

**beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.01.2023  
in Bad Grund Ortschaft Badenhausen**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mobiles Badenhausen“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Grund Ortschaft Badenhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Satzungszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes in der Gemeinde Bad Grund (Harz) Ortschaft Badenhausen. Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Leben in der Region und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr ein, indem er E-Autos seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung einer gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen und
  - die Bereitstellung von Plattformen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen und der Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der

gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, Mitgliedbeiträge zu entrichten.
- (3) Mitglieder haben
- Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).
- (4) Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet, dass sie die Satzungen und Beschlüsse des Vereins befolgen, am Vereinsleben Anteil nehmen, die Vereinsarbeit fördern und Schädigungen des Vereins verhindern. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

Der Verein beschließt eine Nutzungsordnung für das Elektro-Fahrzeug- Angebot, die für alle Mitglieder und Nutzer bindend ist.

- (5) Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Ziff. 3 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

- (7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist z.B. der Fall, wenn das Mitglied den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

- (9) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss besteht nicht. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim geschäftsführenden Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Höhe und Fälligkeit bleibt unverändert, wenn die Mitgliederversammlung hierzu keinen gesonderten Beschluss fasst.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- (3) Zahlt ein Mitglied seine Beiträge nicht, so wird das Mitglied nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss in der zweiten Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies kann gem. § 3 Abs. 6 frühestens nach 6 Monaten Verzug erfolgen.
- (4) Art und Umfang der Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

## **§6 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand arbeitet als Teamvorstand. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Er unterzeichnet die genehmigten Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Sitzungen und allen wichtigen und verbindlichen Schriftstücken. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

- (7) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die E-Mail-Vorlage gilt dem geschäftsführenden Vorstand als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist, muss der geschäftsführende Vorstand zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit geschäftsführende Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten
  - der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
- wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
  - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung per E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 5 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

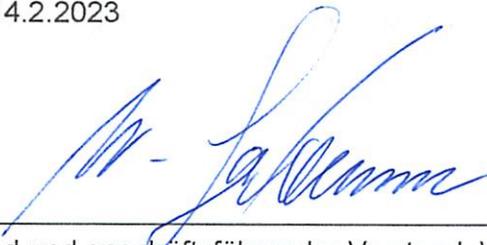
Ein Liquidationserlös soll gemeinschaftlichen Zwecken in der Ortschaft Badenhausen zur Verfügung gestellt werden.

## § 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.01.2023 beschlossen und am 14.02.2023 unter § 2 Punkt 3 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

**Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2023 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.**

Bad Grund, den 14.2.2023



---

Gründungsmitglied und geschäftsführender Vorstand: Walter Lagershausen,  
Lindenweg 10, 37539 Bad Grund



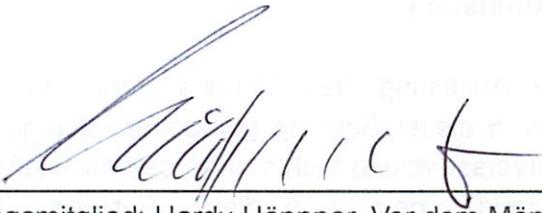
---

Gründungsmitglied und geschäftsführender Vorstand: Matthias Fricke, Am Bürger-  
park 13, 37539 Bad Grund



---

Gründungsmitglied und geschäftsführender Vorstand: Michael Placht, Thüringer  
Str. 203, 37539 Bad Grund



---

Gründungsmitglied: Hardy Höppner, Vor dem Mönchesumpfe 18, 37539 Bad Grund



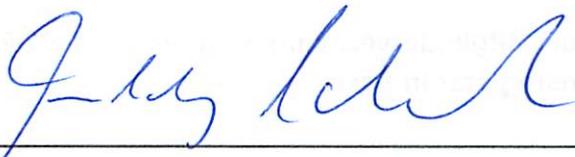
---

Gründungsmitglied: Hans-Georg Passauer, Alter Mühlenweg 6, 37539 Bad Grund



---

Gründungsmitglied: Mario Passauer, Alter Mühlenweg 6, 37539 Bad Grund



---

Gründungsmitglied: Freddy Eckel, Vor dem Mönchesumpfe 7, 37539 Bad Grund